



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Ernährung
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

04. APR. 2017

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2016-73#28

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 01.02.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

TOP 5 „Genehmigungen von Windkraftanlagen unter 1000 Metern“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/879,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Ziel der Landesregierung ist die Energiewende, mit dem Ausstieg aus der Atomkraft und mittelfristig auch dem Verzicht auf Kohle zur Stromgewinnung. Neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung von Energie bedarf es insbesondere auch eines weiteren Ausbaues Erneuerbarer Energieträger. Gerade in Rheinland-Pfalz mit seiner Mittelgebirgslandschaft spielt die Windkraft hierbei eine wichtige Rolle. Sie ist auch aus wirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, sowohl für die rheinland-pfälzischen Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, als auch für die Kommunen. Die Übertragung der Planungshoheit auf die Kommunen hat sich aus unserer Sicht hierbei bewährt.

1/5

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Tag der
Einheit
Deutschen
Mainz
2.-3. Oktober 2017



Gleichwohl wollen wir auf Ebene der Landesplanung nachsteuern, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windkraft auf der einen, und den Anforderungen des Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung der betroffenen Regionen auf der anderen Seite zu gewährleisten.

Im Koalitionsvertrag haben wir deshalb acht Ausschlussbereiche neu definiert, die durch eine Änderung des LEP rechtsverbindlich eingeführt werden sollen. Hierbei sind unter anderem die Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten vorgesehen, die Gegenstand des Antrags sind: 1.000 Meter für Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Metern, 1.100 Meter für höhere Anlagen. Diese pauschalen Abstände gehen zum Teil weit über die Abstände hinaus, die man beispielsweise im Einzelfall zur Einhaltung der einschlägigen Lärmgrenzwerte einhalten müsste. Wir möchten diese dennoch einführen, um die Akzeptanz bei der Bevölkerung in den Regionen mit vielen Anlagen zu verbessern und dauerhaft zu erhalten.

Ich möchte jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass wir abweichende Abstandsvorgaben für Repoweringvorhaben vorsehen, so dass neue Anlagen, wenn die Zahl der vorhandenen Anlagen reduziert wird, schon mit Abständen von 900 bzw. 990 Metern genehmigt werden können. Der Ministerrat hat am 27.09.2016 einen Verordnungsentwurf zur Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Erneuerbare Energien freigegeben und damit das Verfahren offiziell eingeleitet.

Planungsrechtlich betrachtet liegen ab diesem Zeitpunkt sogenannte „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vor, die von den Planungsträgern auch bereits ab diesem Zeitpunkt – noch bevor diese Rechtskraft im eigentlichen Sinne erlangen - zu berücksichtigen sind.

Da Ihre Frage auf den Zeitraum ab Juni abstellt, möchte ich erwähnen, dass dies im Umkehrschluss bedeutet, dass vor dem 27.09.2016 Planungen und Genehmigungsverfahren uneingeschränkt nach der bisherigen Rechtslage zu Ende geführt werden konnten.

Die Träger der Bauleitplanung haben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wie bereits erwähnt seit dem 27.09.2016 uneingeschränkt zu berücksichtigen, das gilt jedoch nicht in gleichem Maße für die immissionsschutzrechtlichen Ge-



nehmigungsbehörden. Allerdings müssen auch dort die in Aufstellung befindlichen Ziele in die Entscheidung einfließen.

Im Gegensatz zu den Planungsbehörden haben die Behörden, die die immissionschutzrechtliche Genehmigungen für die einzelnen Anlagen erteilen, im Rahmen des Ihnen vorgegebenen Ermessensspielraums abzuwägen, ob sie bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen und bei der Erteilung der Genehmigung der einzelnen Anlagen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits einfordern oder nicht. Dabei stehen den in Aufstellung befindlichen Zielen zeit- und kostenintensive Planungen von Investoren, Projektierern wie auch Kommunen gegenüber, die es gegeneinander abzuwägen gilt.

Deshalb hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten die innerhalb der Landesregierung abgestimmten Anwendungshinweise „Hinweise zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung bei immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen“ herausgegeben, in denen Folgendes geregelt ist:

„Der Ministerrat hat am 27. September den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm zur Anhörung gemäß §§ 6 Absatz 4 und 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz freigegeben. Damit liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Genehmigungsbehörden haben daher bei der Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eine Abwägungsentscheidung dahingehend zu treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der Investitionsschutz der Antragsteller überwiegt.

Bei der Abwägung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bitte ich folgenden Abwägungshinweis zu beachten:

Aufgrund der notwendigen langen Planungs- und Projektierungszeiträume ist zur Sicherung eines unternehmerischen Vertrauensschutzes bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bei einer Abweichung nur von dem Ziel 163 h neu (Abstandsre-



geln) die Genehmigung auf der Basis des bisher geltenden Rechts zu erteilen, wenn diese bis zum 30.04.2017 erreichbar ist und die planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die ggf. erforderliche Abweichungszulassung und Genehmigung eines Flächennutzungsplans, vorliegen. In den Fällen, in denen eine Entscheidung bis zum 30. April 2017 nicht mehr erreichbar ist, ist bereits den zukünftigen Zielen in der Ermessensausübung der Vorzug zu geben.

Das Ziel 163 h neu ist wie folgt beschrieben:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“

Für die Genehmigung neuer Flächennutzungspläne gelten mit der Freigabe im Ministerrat die zukünftigen Ziele.

Der Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm kann im Internet auf der Seite des Ministeriums des Innern und für Sport eingesehen werden.“

Die Landesregierung hat damit einen Modus abgestimmt, der allen Belangen Rechnung tragen und den Genehmigungsbehörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Hilfestellung geben soll. Diese Abwägungshinweise haben wir den Genehmigungsbehörden übersandt.

Sie sehen ausschließlich für die Fälle, bei denen die zukünftigen Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden vor, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen noch auf Basis der alten Rechtslage erteilt werden können, wenn die Genehmigung bis zum 30.04.2017 erreichbar ist.

Dass es bei der Verschärfung gesetzlicher Anforderungen in einem gewissen Umfang sachgerechte Übergangsregelungen geben muss, ist ebenso nachvollziehbar, wie die Tatsache, dass es auch bei Übergangsregelungen Grenzen und Stichtage gibt, die für einen Teil der Betroffenen eine besondere Härte darstellt, weil der eine von der Über-



gangsregelung noch profitieren kann ein anderer aber nicht mehr. Dies wäre bei der Einführung von Vorschriften ohne Übergangsregelung aber noch gravierender und nicht zwangsläufig gerechter.

Mit Inkrafttreten der 3. Teilfortschreibung des LEP IV gelten die neuen Ziele dann uneingeschränkt für alle Planungen und Genehmigungsverfahren.

Auf Bitten der Frau Abgeordneten Schneider habe ich zudem das Innenministerium um Ergänzung ihres Berichts vom 08. November 2016 zum Tagesordnungspunkt 11 „Mindestabstand von Windkraftanlagen – Ausnahmeregelungen“ gemäß der Zusage aus dem Beschlussprotokoll gebeten. Das Innenministerium teilte hierzu mit, dass in 50 Ortsgemeinden Windenergieanlagen mit einer Höhe größer als 200 m und in 100 Ortsgemeinden Windenergieanlagen mit einer Höhe bis zu 200 m geplant bzw. beantragt wurden, in denen damit die Mindestabstände für Windenergieanlagen des Entwurfs zur Dritten Teilfortschreibung des LEP IV unterschritten werden, wobei hierbei nicht berücksichtigt wurde, in welchen Ortsgemeinden durch die baurechtlichen Regelungen eine Unterschreitung der zukünftigen Mindestabstände möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Thomas Griese